

2. Der Tatbestand: der allgemeine Gleichheitssatz als Sachgerechtigkeitsgebot

So gross auch die Dynamik des allgemeinen Gleichheitssatzes ist, so prekär ist die Intensität seiner normativen Direktionskraft. Dies ist die Folge seiner spezifischen Normstruktur: Mit seinem Gebot zur Gleichbehandlung verlangt er ein Relationsurteil, ohne selbst aber die Vergleichsmassstäbe für diese Bewertung zu liefern.

a) Entwicklungslinien der Judikatur des Staatsgerichtshofs zum sachlichen Gewährleistungsbereich

Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs nähert sich der Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes als eines Gebotes zur Sachgerechtigkeit in vorsichtigen Schritten. Zunächst umschreibt der Staatsgerichtshof das Gleichbehandlungsgebot lediglich als Verbot sachlich nicht gerechtfertigter, willkürlicher Differenzierungen. Unterscheidungen, die auf sachlich gerechtfertigten Gründen verfügt würden, stünden nicht im Widerspruch zu Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV.⁹ Gleiches müsse gleich behandelt, Ungleiches dürfe "nicht gleichgemacht" werden.¹⁰ Seine Grenze findet der allgemeine Gleichheitssatz in sachlichen Unterschieden der zu regelnden Sachverhalte: "Es wäre, wenn man diesen Gleichheitsgrundsatz konsequent anwenden würde, jegliche Vorschrift, zum Beispiel im Gewerbebereich, das für bestimmte Gewerbe eine Konzession verlangt, die nur bei Vorliegen besonderer Befähigung etc. erteilt wird, verfassungswidrig; das ganze Sozialrecht wäre in Frage gestellt, und es wäre nicht zulässig, für Frauen und Kinder besondere Vorschriften, die insbesondere ihrem Schutze gelten, aufzustellen. Gerade in bezug auf das Steuerrecht hält sich die Verfassung nicht an eine schematische Gleichheit aller Landesangehörigen. Art. 24 gibt dem Staat Auftrag und Ermächtigung, höhere Einkommen und höhere Vermögen stärker zur Besteuerung heranzuziehen. Es könnten noch viele Beispiele aus dem Wortlaut der Verfassung herangezogen werden, z.B. Wahlrecht, die mit einer schemati-

⁹ S. z.B. Gutachten vom 1. September 1958, ELG 1955–1961, 129 (131).

¹⁰ StGH 1960/11 – Gutachten vom 11. August 1960, ELG 1955–1961, 177 ff. (177); und weiter ebda.: "Naturgegebene Unterschiede können auch durch diesen Verfassungsgrundsatz nicht ausgeglichen werden". – Vgl. ähnlich BVerfGE 76, 256 (329); 72, 141 (150).